

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Schmitt Garten- und Landschaftsbau GmbH

§1 Allgemeines – Geltungsbereich

- 1) Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen gelten für die Geschäftsbeziehung der Firma Schmitt Garten- und Landschaftsbau GmbH und sind Bestandteil aller Liefer-, Werks-, Werkliefer- und Dienstleistungsverträge sowie vertragliche Vereinbarungen und Angebote. Sie gelten spätestens durch Auftragserteilung oder Annahme der Lieferung als anerkannt.
- 2) Als Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen werden natürliche Personen, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, ohne dass diese eine gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit zugerechnet werden kann, bezeichnet. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehungen getreten wird, die in Ausübung einer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln. Kunden im Sinne dieser Geschäftsbedingungen Verbraucher und Unternehmer.
- 3) Ausdrücklich widerspricht Schmitt Garten- und Landschaftsbau GmbH Auftragsbedingungen bzw. sonstigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen, die von unseren abweichen, diesen entgegenstehen oder ergänzen. Auch bei Kenntnisnahme dieser anderweitigen Bedingungen werden diese nicht Vertragsbestandteil, außer ihnen wird schriftlich zugestimmt.
- 4) Die von Schmitt Garten- und Landschaftsbau GmbH unterbreiteten Angebote gelten bis zur Auftragserteilung als freibleibend und haben eine Gültigkeit von 6 Wochen. Preisänderungen unserer Lieferanten behalten wir uns vor.
- 5) Zeichnungen, Pläne und Leistungsverzeichnisse die von Schmitt Garten- und Landschaftsbau GmbH erstellt wurden, sind deren Eigentum. Sie dürfen ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung weder vervielfältigt noch weitergegeben werden.

§2 Vertragsabschluss

- 1) Schmitt Garten- und Landschaftsbau GmbH hält sich an abgegebene Angebote sechs Wochen gebunden, ausgenommen sind Rohstoff- und Materialpreise die extremen Schwankungen unterliegen, auf deren Entwicklung wir keinen Einfluss ausüben können.
- 2) Mit der Bestellung von Waren und/ oder Bau und/ oder Dienstleistungen erklärt der Kunde verbindlich diese erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Beginn der Dienstleistungen erklärt werden.
- 3) Der Vertragsabschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Im Falle von Verzögerungen bzw. Nichtverfügbarkeit wird der Kunde unverzüglich informiert.
- 4) Die angebotenen Mengen dienen nur als Anhaltswerte und können nach genauem Aufmaß stark abweichend sein. Eine Hinweispflicht durch Schmitt Garten- und Landschaftsbau GmbH wird hiermit ausgeschlossen, sofern ihr kein Vorsatz nachgewiesen wird.

§3 Vergütung

- 1) Der Kunde verpflichtet sich nach Erhalt der Waren und/oder Dienstleistungen innerhalb der Fälligkeit der Rechnung, die Rechnungssumme ohne Abzug zu zahlen. Die Firma Schmitt Garten- und Landschaftsbau GmbH behält es sich vor, Abschlagsrechnungen nach Baufortschritt zu verlangen.
- 2) Bis zur Begleichung der Abschlags- oder Schlussrechnung, bleiben sämtliche gelieferten Materialien im Besitz von Schmitt Garten- und Landschaftsbau GmbH, genauso bleiben sämtliche durch uns entsorgte Materialien bis zur Begleichung der Zwischen- bzw. Schlussrechnung im Besitz des Auftraggebers.

- 3) Als Mehrwertsteuer wird immer der zur Zeit der Rechnungsstellung geltende gesetzliche Mehrwertsteuersatz ausgewiesen und berechnet.
- 4) Der Verbraucher hat ein Recht zur Aufrechnung nur, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder durch uns anerkannt wurden.
- 5) Tritt in den Vermögensverhältnissen des Kunden eine wesentliche Verschlechterung ein, so sind wir berechtigt, die Erbringung unserer vertragsmäßigen Leistungen von der Vorauszahlung der vereinbarten Vergütung oder einer entsprechenden Sicherheitsleistung abhängig zu machen. Nach Setzung einer angemessenen Nachfrist bei Untätig bleiben unserer Kunden sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen.
- 6) Für Über-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsstunden, sowie Arbeiten unter erschwerten Bedingungen behalten wir uns vor, Zuschläge zu berechnen.
- 7) Wünscht unser Kunde über das Leistungsverzeichnis, bzw. Angebot hinausgehende Leistungen, so werden diese nach Aufwand abgerechnet und durch Rapport Zettel/Lieferscheine nachgewiesen.
- 8) Die Abrechnung unserer Leistungen erfolgt auf Basis der tatsächlich gelieferten und eingebauten Mengen.
- 9) Als Abrechnungsgrundlage für Schüttgüter dienen sowohl externe, als auch interne Lieferscheine für Material, welches aus dem Lager von Schmitt Garten- und Landschaftsbau GmbH geliefert wurde. Die Umrechnung von Schüttgütern erfolgt anhand der angehängten Tabelle.

§4 Ausführungs- und Lieferpflichten

- 1) Im Falle von Wetterkatastrophen, wie z.B. Dürre, Frost oder Hagel oder anderen unvorhersehbaren und unverschuldeten Umständen wie z.B. Seuchen, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen jeglicher Art, Krieg, kriegsähnliche Ereignisse, Währungsveränderungen oder behördliche Eingriffe, verlängert sich die Liefer- bzw. Ausführungsfrist für die Dauer der Behinderung. Wird durch die genannten Umstände die Lieferung bzw. Ausführung unmöglich, so werden wir von der Ausführungs- bzw. Lieferpflicht frei. In diesen Fällen kann der Kunde Schadensersatz nicht geltend machen.
- 2) Feste Ausführungs- und Liefertermine sind für uns lediglich bei schriftlicher Bestätigung bindend.
- 3) Teilleistungen und -lieferungen behalten wir uns vor.
- 4) Bei der Ausführung sämtlicher Tätigkeiten hält sich Schmitt Garten- und Landschaftsbau GmbH an DIN-Vorschriften, FLL-Richtlinien, sowie an die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Wir behalten uns vor, von diesen Regeln abweichend zu arbeiten, wenn dieses dem Zweck dienlich ist und / oder den Verhältnissen entsprechend geschuldet wird.

§5 Maße und Muster

- 1) Sämtliche Maße sind Circa-Maße, welche innerhalb der gesetzlichen Normen nach oben oder unten zulässigerweise abweichen können.
- 2) Beim Handel mit Naturprodukten, können Formen und Farben von denen als Beispiel gezeigten Bildern und Mustern der Materialien (z.B. Natursteine, Pflanzen, Rasen, Holz, Keramik) abweichen. Dies ist kein Reklamationsgrund.

§6 Abnahme

- 1) Dem Auftraggeber wird mit der Schlussrechnung schriftlich die Fertigstellung der Leistungen angezeigt. Wünscht der Auftraggeber eine Abnahmebesichtigung, so hat er diese innerhalb von 5 Werktagen gemeinsam mit Schmitt Garten- und Landschaftsbau GmbH durchzuführen. Wird keine Abnahme verlangt, so gilt die Leistung mit Ablauf von 5 Werktagen nach Ausfertigungsdatum der Schlussrechnung als mängelfrei abgenommen.

§7 Garantie und Gewährleistung

1) Eine Garantie für das Anwachsen von Pflanzen kann nur mit der gesonderten Beauftragung einer Fertigstellungspflege über ein bzw. zwei Jahre übernommen werden. Eine im Rahmen der Fertigstellungspflege gegebene Garantie setzt die richtige Behandlung der Pflanzen durch den Kunden außerhalb unserer Pflegeleistung voraus (keine zusätzliche Düngung, Wässern nach Absprache etc.). Fälle höherer Gewalt wie Sturm, Frost, Dürre, Schädlingsbefall etc. sind von der Garantie ausgenommen.

2) Schmitt Garten- und Landschaftsbau GmbH übernimmt die Gewährleistung nur im Umfang der im Leistungsverzeichnis oder den dazugehörigen Plänen vorgenommenen Leistungsbeschreibung.

3) Es gelten die Gewährleistungsfristen gem. VOB

4) Trifft ein Garantiefall ein, behalten wir uns zunächst das Recht auf Nachbesserung vor. Sollte diese zum wiederholten Male misslingen, steht dem Kunden ein Recht zur Herabsetzung der Vergütung zu. Vom Vertrag zurücktreten kann der Kunde nur im Falle von grob fahrlässigen und schwerwiegenden Mängeln, die unter keinen Umständen durch Nachbesserungsarbeiten zu beseitigen sind oder im Rahmen von mehreren Nachbesserungsversuchen nicht beseitigt wurden.

5) Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach mehrmaliger gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Wählt der Kunde nach mehrmaliger gescheiterter Nacherfüllung Schadensersatz, verbleibt die Ware beim Kunden, wenn ihm dies zumutbar ist. Der Schadensersatz beschränkt sich auf die Differenz zwischen Kaufpreis und Wert der mangelhaften Sache.

§8 Pflichten des Kunden

1) Die für die Ausführung der Arbeiten nötigen Unterlagen sind uns von unseren Kunden unentgeltlich und rechtzeitig zu übergeben. Dazu zählen auch Unterlagen über alle Gas-, Wasser-, Abwasser-, Strom-, Telefon-, Computer- und andere Versorgungsleitungen im Bereich des Bauvorhabens. Sollte dies nicht geschehen, übernimmt Schmitt Garten- und Landschaftsbau GmbH für eventuelle, nicht absichtlich herbeigeführte Schäden keinerlei Haftung.

2) Für vom Kunden gestellte Materialien bzw. Pflanzen übernimmt Schmitt Garten- und Landschaftsbau GmbH keine Garantie.

3) Nimmt der Auftraggeber die Leistung oder ein Teil der Leistung in Benutzung, so gilt die Abnahme nach Beginn der Benutzung als erfolgt.

4) Verbrauchskosten für Strom, Wasser etc. sind von AG zu tragen, sofern diese vom AN nicht bewusst verschwendet werden.

§9 Schlussbestimmungen

1) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der allgemeine Gerichtsstand von Schmitt Garten- und Landschaftsbau GmbH (Amtsgericht Stuttgart).

2) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganze oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst am nächsten kommt.

3) Mündliche Absprachen, nachträgliche Änderungen und Ergänzungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Umrechnungstabelle für die Umrechnung von Schüttgütern



Material	Volumen	Gewicht (lose geschüttet)
Rheinsand 0/2mm	1m ³	1,55t
Mainsand 0/2mm	1m ³	1,60t
Flusskiesel 2/8mm	1m ³	1,70t
Schottertragschicht STS 0/32	1m ³	1,80t
Schottertragschicht STS 0/45	1m ³	1,80t
Schotter Muschelkalk 16/22mm	1m ³	1,60t
Schotter Granit 16/32mm	1m ³	1,80t
Schotter Basalt 16/32mm	1m ³	1,80t
Moränesplitt 2/5mm	1m ³	1,70t
Moränesplitt 1/3mm	1m ³	1,75t
Rohrbettungsmaterial/Vorsieb	1m ³	1,70t
Erdaushub	1m ³	1,80t
Oberboden	1m ³	1,70t